

## Eisfuchs / Blaufuchs / Polarfuchs (*Alopex lagopus*)

Artypische Eigenschaften und Bedürfnisse	Gesetzliche Vorgaben					
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China
	Tierschutzgesetz	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen.	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.
<b>Lebensraum u. Bewegung:</b>  Wandert saisonal hunderte von Kilometern, im leichten Trab oder Galopp. Nutzt Wohngebiete von 20–30 km <sup>2</sup> . Lebt zeitweise territorial, in Tundralandschaften bis an die Küsten, unter arktischen Bedingungen mit langen Wintern und kurzen Sommern.	Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte.  Gehegefläche: 40 m <sup>2</sup> aussen, 8 m <sup>2</sup> innen, mit Sichtblenden. Unterstände mind. 1 m <sup>2</sup> /Tier, Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit.  Verhaltensgerechte Böden, Grabgelegeneheit, Verletzungsgefahr muss gering sein.  Freie Bewegung.	Käfigfläche: 0.8–2.0 m <sup>2</sup> Höhe: mind. 70 cm Mindestbreite: 75 cm  Käfige nicht übereinander anbringen.  Einstreumaterial, Nageobjekte, Nestbox oder erhöhte Plattform, Rückzugsmöglichkeit. Pfoten dürfen nicht verletzt werden.	Käfigfläche: 0.8–2.0 m <sup>2</sup> Höhe: mind. 70 cm Mindestbreite: 75 cm  Käfige nicht übereinander anbringen.  Einstreumaterial, Nageobjekte, Nestbox oder erhöhte Plattform, Rückzugsmöglichkeit.  Pfoten dürfen nicht verletzt werden.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m <sup>2</sup> Fläche 60–75 cm hoch  Einzeln oder als Paar in dichten Käfigreihen.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m <sup>2</sup> Fläche 60–75 cm hoch  Einzeln oder als Paar in dichten Käfigreihen.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m <sup>2</sup> Fläche 60–75 cm hoch  Einzeln oder als Paar in dichten Käfigreihen.
<b>Ruhen u. schlafen</b>  Immer in Deckung. Als Baubewohner in Höhlensystemen bis zu 650 m <sup>2</sup> Grösse, mit mehreren Eingängen. Hier auch Jungenaufzucht.	Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein.  Schlafbox	Tiere sollten ruhen können. Rückzugsmöglichkeiten Unterteilbare Nestbox für trüchtige Weibchen.	Tiere sollten ruhen können. Rückzugsmöglichkeiten Unterteilbare Nestbox für trüchtige Weibchen.			
<b>Ernährung und</b>	Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht					

<p><b>Ausscheidung</b></p> <p>Jäger und Sammler. Frisst Nagetiere, Vögel, Eier, Fische, Insekten, Beeren, Aas und Beutereste von Eisbär, Wolf und Mensch.</p>	<p>sein.</p> <p>Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden.</p> <p>Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.</p>					
<p><b>Soziale Organisation</b></p> <p>Nomadischer Einzelgänger, ausser während der Paarungszeit. Gebietsweise und selten auch in kleinen Gruppen.</p>	<p>Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen.</p> <p>Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten.</p> <p>Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere.</p>	<p>Entwöhnte Tiere nicht in der Nähe der Mutter halten. Bei Tötung der eigenen Jungen durch das Muttertier einschreiten.</p>	<p>Entwöhnte Tiere nicht in der Nähe der Mutter halten. Bei Tötung der eigenen Jungen durch das Muttertier einschreiten.</p>			

**Quellen:**

**Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:**

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*
- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

**EU-Empfehlungen:**

- *Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (T-AP) Recommendation concerning Fur Animals, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999*

Stand: Nov. 2009